

2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mansfeld vom 08.12.2014

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 26.11.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

1.

Der § 15 - **Ortschaftsverfassung und Ortschaftsrat** - erhält folgende Fassung:

§ 15 *Ortschaftsverfassung, Ortschaftsrat und Ortsvorsteher*

- (1) In der Stadt Mansfeld ist die Ortschaftsverfassung für die Ortsteile Abberode, Annarode, Biesenrode, Braunschwende, Friesdorf, Gorenzen, Großörner, Hermerode, Mansfeld-Lutherstadt, Möllendorf, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Siebigerode und Vatterode nach den §§ 81 ff. KVG LSA eingeführt worden. Die Ortschaften bestehen in den Grenzen der ehemals selbständigen politischen Gemeinden.
- (2) In den Ortschaften Abberode, Annarode, Biesenrode, Braunschwende, Friesdorf, Gorenzen, Großörner, Hermerode, Mansfeld, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Siebigerode und Vatterode wird ein Ortschaftsrat gewählt. Abweichend von Satz 1 wird in der Ortschaft Möllendorf ab der Kommunalwahl 2019 ein Ortsvorsteher gewählt.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

Ortschaft Abberode	5
Ortschaft Annarode	5
Ortschaft Biesenrode	5
Ortschaft Braunschwende	5
Ortschaft Friesdorf	5
Ortschaft Gorenzen	5
Ortschaft Großörner	7
Ortschaft Hermerode	5
Ortschaft Mansfeld	9
Ortschaft Molmerswende	5
Ortschaft Piskaborn	5
Ortschaft Ritzgerode	4
Ortschaft Siebigerode	5
Ortschaft Vatterode	5.

- (4) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte und des Ortsvorstehers, die nicht durch Gesetz, besondere Rechtsvorschriften oder in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt sind, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates gemäß § 3 dieser Hauptsatzung entsprechend.

Nach § 16 - **Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte** - wird folgender Paragraf eingefügt:

§ 16 a
Anhörung des Ortsvorstehers

Die Anhörung des Ortsvorstehers gemäß § 86 Abs. 2 i. V. m. § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsvorsteher die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten mündlich oder schriftlich darstellt und begründet.
2. Dem Ortsvorsteher wird zur Meinungsbildung eine Frist von 2 Wochen nach Einleitung des Anhörungsverfahrens gewährt. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis übermittelt der Ortsvorsteher unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach Ablauf der Frist von 2 Wochen, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

Nach § 17 - **Ortsbürgermeister** - wird folgender Paragraf eingefügt:

§ 17 a
Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher vertritt die Interessen der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Stadt hin.
- (2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Amtszeit des Ortsvorstehers auf Vorschlag einzelner oder mehrerer seiner Mitglieder einen Stellvertreter aus dem Kreis der Bürger der Ortschaft, die nach den für die Wahl der Ortschaftsräte geltenden Vorschriften wählbar und hierzu bereit sind.

3

4.

Der § 18 - Aufgaben des Ortsbürgermeisters - erhält folgende Fassung:

§ 18

Aufgaben des Ortsbürgermeisters und Ortsvorstehers

Der Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher erfüllen im Auftrag des Bürgermeisters folgende Aufgaben für die Ortschaft:

1. Aussprache von Glückwünschen,
2. Mitwirkung bei Zählungen und Statistiken,
3. Beratung des Bürgermeisters bzw. der Amtsleiter in Angelegenheiten die die Ortschaft betreffen,
4. sonstige im Einzelfall vom Bürgermeister zu übertragende Aufgaben, die sich auf die Ortschaft beziehen und die zur Erledigung durch den Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher geeignet sind.

5.

Die 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mansfeld tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mansfeld, den 27.11.2018



Andreas Koch
Bürgermeister



Genehmigung der Hauptsatzung

Die vorstehend bekannt gemachte 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mansfeld wurde mit Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz (Az. 15.14.06.006.001) vom 04.12.2018 genehmigt.

ausgefertigt am: 08.01.2019
durch



Andreas Koch
Bürgermeister

